

Informationsblatt der Gemeinde Stauchitz mit den Ortsteilen Bloßwitz, Dobernitz, Dösitz, Gleina, Groptitz, Grubnitz, Hahnefeld, Ibanitz, Kalbitz, Panitz, Plotitz, Pöhsig, Prosit, Ragewitz, Seerhausen, Staucha, Stauchitz, Steudten, Stösitz, Treben, Wilschwitz

Zum neuen Jahr...

wünsche ich Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und dass sich Ihre Wünsche, die Sie selbst haben, alle erfüllen mögen!

Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns. Vier Wahlen hatten wir im vergangenen Jahr. Den Gemeinderat, den Kreistag im Kreis Meißen, das Europäische Parlament und den Sächsischen Landtag haben wir neu gewählt. In unserem Gemeinderat haben wir nach der Wahl eine neue Partei, David Naumburger wurde für das BÜNDNIS DEUTSCHLAND neu in den Gemeinderat gewählt. Wie bei der letzten Gemeinderatswahl hat die AfD wieder einen Sitz nicht besetzen können, weil die Partei nur zwei Kandidaten auf dem Stimmzettel hatte und die Stimmen für die Partei aber für drei Sitze gereicht hätte. Damit haben wir im Gemeinderat in den nächsten fünf Jahren weiterhin 13 Gemeinderäte, obwohl es eigentlich 14 sein müssten.

Aber nicht nur die vielen Wahlen haben uns beschäftigt, auch unsere eigenen Probleme waren abzuarbeiten. Viele Einwohner, Eltern, Gemeinderäte und Mitarbeiter waren bereit, die drohende Absage der Fördermittel für unseren dringend notwendigen Hortneubau nicht einfach hinzunehmen. Gemeinsam haben wir vor dem Finanzministerium lautstark dafür gekämpft, dass unser Bauvorhaben Hort Ragewitz tatsächlich umgesetzt werden kann. Und wir haben gewonnen!

Der Neubau des Hortes wird uns in diesem Jahr umfangreich beschäftigen. Nach dem Beginn der Bauarbeiten war außer dem Teilabriss des alten Gebäudes vor Ort lange nichts zu sehen, die Arbeiten im Untergrund und die Vorbereitung des neuen Gebäudeteils nahmen viel Zeit in Anspruch. Seit Beginn dieses Jahres wird nun aber am Bau des neuen Gebäudeteils gearbeitet, so dass sich auch recht bald der Baufortschritt vor Ort besichtigen lässt.

Neben dem großen Hort-Projekt in Ragewitz wurden noch einige kleinere Bauvorhaben umgesetzt, wie zum Beispiel der neue Spielplatz in Dösitz, die Reparaturen an unseren Gemeindestraßen oder die Sanierung der Zufahrt zu den Wohnblocks und den Garagen an der Riesaer Straße in Stauchitz.

Das vergangene Jahr war aber auch wieder geprägt von vielen Veranstaltungen unserer Ehrenamtler. Ob Sportvereine, Dorfclubs oder Gartensparten oder auch die Feuerwehren haben wieder dafür gesorgt, dass man sich zum Feiern im Dorf treffen kann. Neben ihren eigentlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten sorgen sie so immer wieder dafür, dass man sich mal in geselliger Runde trifft. Dafür mein herzlicher Dank verbunden mit der Hoffnung, dass es 2025 wieder so ereignisreich wird.

Ich möchte mich an dieser Stelle auch einmal ganz herzlich bei unseren Gemeinderäten für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit für unsere Gemeinde bedanken. In diesen schwierigen Zeiten haben wir im Gemeinderat wichtige Entscheidungen zu treffen und es ist nicht selbstverständlich, dass man sich das in seiner Freizeit „antut“.

Dirk Zschoke
Bürgermeister

Bürgerservice

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Staucha

Dienstag: 8:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 8:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunde

dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr nur mit Terminabsprache

Bankverbindung

Sparkasse Meißen, IBAN: DE41 8505 5000 3076 0004 88
 BIC: SOLADES1MEI

weitere Telefonnummern

Grundschule Ragewitz	035268 872-30
Hort Ragewitz	035268 872-35
Oberschule Stauchitz	035268 872-70
Kindertagesstätte Stauchitz	035268 872-25
Kindertagesstätte Staucha	035268 872-20

Entsorgungstermine

Februar 2025

Restabfall: 03. und 17.02.2025
 Bioabfall: 04., 11., 18. und 25.02.2025
 Blaue Tonne: 07.02.2025
 Gelbe Tonne: 14. und 28.02.2025

Schadstoffsammlung: keine

Impressum: Erste Stauchitzer Zeitung mit Amtsblatt

Amtsblatt der Gemeinde Stauchitz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Stauchitz, Bürgermeister Dirk Zschoke, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Stauchitz OT Staucha, Telefon: 035268 8720, E-Mail: gemeinde@stauchitz.de **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister bzw. seine Vertreter oder Leiter anderer Behörden **Erste Stauchitzer Zeitung, Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Stauchitz, Bürgermeister Dirk Zschoke, Verantwortlich für die Informationen aus der Verwaltung: Bürgermeister, Leiter der Verwaltungsbereiche bzw. anderer kommunaler Behörden und Verbände

Verantwortlich für die Informationen aus dem Ortsgeschehen: die Vereinsvorsitzenden und Einreicher der Beiträge. **Redaktion:** (v.i.S.d.P.) Grit Pötzsch, Telefon: 032568-872 88, E-Mail: gemeinde@stauchitz.de **Anzahl der Exemplare/ Auflagen:** 1600. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Informationen aus dem Ortsgeschehen gibt es nicht. **Herstellung, Anzeigen und Vertrieb:** Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für kommunale und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Hannes Riedel, Geschäftsführer, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Internet: www.riedel-verlag.de Die Zeitung wird kostenfrei vom Verlag am Erscheinungstag an den bekanntgegebenen Mitnahmestellen zur Entnahme bereitgestellt. Sie kann über den Verlag auch kostenfrei digital als E-Paper gelesen werden (www.riedel-verlag.de). Erscheinungsweise: monatlich. Für die Anzeigen gelten die Mediadata 2025.

Die nächste Erste Stauchitzer Zeitung mit Amtsblatt erscheint am 28.02.2025
Redaktionsschluss ist der 18.02.2025

Ansprechpartner im Gemeindeamt

Gemeindeverwaltung Stauchitz, Sitz Staucha

Zentrale	(035268) 872-0
Bürgermeister, Herr Zschoke	872-10
Sekretariat, Frau Doant	872-10
Amtsleiter Bau- und Ordnungsverwaltung, z. Z. n. b.	872-44
Ordnungsamt, Frau Lippmann	872-45
Bauamt, Frau Thiere	872-46
Kämmerei, Herr Scholz	872-55
Steuern und Abgaben, Frau Huste	872-11
Buchhaltung und Betriebskosten, Frau Apostu	872-12
Kita, Lohn- und Gehalt, Abwasser, Frau Woschny	872-24
Öffentlichkeitsarbeit, Vermietungen, Frau Pötzsch	872-88
Pass- und Meldestelle, Gewerbeamt,	
Wahlamt, Frau Haser	872-41
Bauhof, Herr Pfeifer	872-0
Fax	872-9910
Internet	www.stauchitz.de

Wir trauern um unseren geschätzten ehem. Kollegen und Leiter des Bauhofes

Ralf Erler

07.04.1950 – 03.01.2025

Wir werden ihn in guter Erinnerung behalten.

**Bürgermeister
 Gemeinderat
 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinde**

Im Notfall - 112

Immer an die 5 W-Fragen denken!

Wo ist es passiert?

Wer ruft an?

Was ist passiert?

Wie viele Betroffene?

Warten auf Rückfragen...



Aktuelles

Junge Menschen für ein politisches Freiwilligenjahr gesucht



Noch bis zum 31. März 2025 können sich Jugendliche und junge Erwachsene für ein politisches Freiwilligenjahr in Sachsen bei der Sächsischen Jugendstiftung bewerben. Das FSJ Politik bietet jungen Menschen die Chance, hinter die Kulissen von politischer Bildung, Verwaltung, Gedenkstätten oder Interessenvertretungen zu blicken und selbst aktiv zu werden.

Das FSJ Politik richtet sich an junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren, die Interesse an politischen Themen haben und sich engagieren möchten. Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld von 380 Euro. Der neue Jahrgang startet am 1. September 2025.

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter: www.saechsische-jugendstiftung.de/machen-statt-meckern
Diese besondere Form des Freiwilligen Sozialen Jahres bietet jungen Menschen eine einzigartige Gelegenheit, in die politische Arbeit einzutauchen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Die Einsatzbereiche sind vielseitig: Sie reichen von der Organisation und Begleitung von Veranstaltungen über Recherchen und Analysen bis hin zur Betreuung von Social-Media-Kanälen. Zusätzlich nehmen die Freiwilligen an 25

Bildungstagen teil. Diese Seminare bieten Raum für Austausch, Netzwerken und die vertiefte Auseinandersetzung mit politischen Themen.

Informationen zur Sächsischen Jugendstiftung als Träger des FSJ-Politik

Die Sächsische Jugendstiftung wurde 1997 auf Beschluss des Sächsischen Landtags gegründet. Ihr Hauptziel besteht darin, junge Menschen für sinnstiftendes Engagement zu begeistern. Dabei legt die Stiftung besonderen Wert auf die Förderung von politischer Bildung, sozialer Kompetenz sowie globaler und lokaler Solidarität – wichtige Säulen für eine funktionierende Gesellschaft. Die Sächsische Jugendstiftung initiiert eigene Programme und unterstützt zudem gezielt Initiativen, die im Freistaat Sachsen wirken und verwurzelt sind.

Pressekontakt

Sächsische Jugendstiftung

Peggy Stockhowe, E-Mail: fsj-politik@saechsische-jugendstiftung.de
Weißeritzstraße 3, 01067 Dresden, Tel.: 0351/323719011

Fördermittel- und Finanzierungssprechtage im Landkreis Meißen

Über die Sächsische Aufbaubank (SAB) können für verschiedene Vorhaben von Unternehmensgründer, -nachfolgern oder Bestandsunternehmen Fördermittel beantragt werden.

Am 6. März 2025 besteht wieder die Möglichkeit, sich in den Räumen der Wirtschaftsförderung Region Meißen GmbH (Neugasse 39/40 in Meißen) kostenfrei beraten zu lassen.

Vereinbaren Sie einen Termin zwischen 9:00 und 16:00 Uhr und lassen Sie sich beraten, welche Förder- oder Finanzierungsprogramme für Ihr Vorhaben und Ihr Unternehmen passen.

Damit das Beratungsgespräch vorbereitet werden kann und für Sie zielführend ist, bitten wir um vorherige Übermittlung einer Vorabinformation zum angedachten Vorhaben und Ihrem Unternehmen.

Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an.

Kontaktdaten & Informationen:

Ansprechpartnerin: Sandra Baudis

Mail: post@wrm-gmbh.de

Telefon: 03521 47608-14

Anmeldefrist: 3. März 2025

Termin: 6. März 2025

Ort: WRM GmbH, Neugasse 39/40, 01662 Meißen

Vorabinformation: www.wirtschaftsregion-meissen.de/



6. März 2025

SAB-Beratertag in der WRM GmbH
Fördermittel- und Finanzierungssprechtage

Veranstaltungen für Waldbesitzende



Die Forstbetriebsgemeinschaft Großenhainer Land w.V. lädt im Jahr 2025 zu folgenden Veranstaltungen herzlich ein:

- **01. bis 02.03.2025 Motorsägenlehrgang A** in 01561 Schönfeld; Mitglieder 350 €; Nichtmitglieder 380 €; Anmeldeschluss 15.02.2024 maximal 8 Teilnehmer, Folgetermine möglich
- **04.04.2025 um 18:00 Uhr Jahreshauptversammlung mit Gastvortrag „Sichere Waldarbeit – Leistungen der Berufsgenossenschaft“** offen für Gäste
- **06.09.2025 um 9:00 Uhr Lehrgang Basiswissen Waldbesitz** im Alberttreff Großenhain; Mitglieder kostenfrei; Nichtmitglieder 25 €; Anmeldeschluss 15.08.2025

- **25.10.2025 Fortbildung im Wald zu Techniken der Waldverjüngung und Waldpflege;** kostenfreie und offene Veranstaltung

Laufend bieten wir Unterstützung bei der Pflege von Waldeigentum nach Bedarf: Brennholzgewinnung aus dem eigenen Wald, Holzernte und Holzverkauf, Aufforstung, Materialbeschaffung, Fördermittelbeantragung, Waldbrandversicherung, Waldbesitzerhaftpflichtversicherung, Verkehrssicherheitskontrollen. Eine Mitgliedschaft und die Inanspruchnahme der Versicherungen über den Verein ist jederzeit möglich. Antragsformulare sowie **weitere Informationen zu den genannten Terminen finden Sie auf der Internetseite www.fbg-grossenhain.de**. Anmeldungen und Rückfragen nehmen wir gerne unter info@fbg-grossenhain.de und 0175/9379495 entgegen. *FBG Großenhainer Land w.V., Kloostergasse 8, 01558 Großenhain Vorstand: J. Rothe, Dr. S. Mißbach, A. Mager; GF/Försterin C. Wünsch*

Studienorientierung auf dem Campus in Riesa

Seid Januar bis März 2025 bietet die Berufsakademie Sachsen (seid 01.01.2025 Duale Hochschule Sachsen) am Riesaer Campus verschiedene Möglichkeiten der Studienorientierung.

In den Winterferien findet das Schnupperstudium für Studieninteressierte statt. „Studieren probieren“ ist der Aufruf, dem jedes Jahr Schülerinnen und Schüler folgen. Vom **17. bis zum 20. Februar** darf man hineinschauen in Labore und Seminarräume und sich eine „Sneak-Preview-Vorlesung“ aus den Studienangeboten Maschinenbau, Energie- und Gebäudetechnik, Biotechnologie, Umwelt-, Chemie- und Strahlentechnik, Event- und Sportmanagement oder Handelsmanagement und E-Commerce anhören. Die Plätze sind begrenzt, um Anmeldung wird unter www.dhsn.de/riesa gebeten.

Am **22. März** präsentieren sich Praxispartner zum Tag der offenen Tür auf dem Campus in Riesa. Interessenten können die Chance nutzen und ihren zukünftigen Praxispartner im dualen Studium persönlich treffen. Von 10:00 bis 14:00 Uhr haben Studieninteressenten die Gelegenheit, von der Agentur für Arbeit ihre Bewerbungsmappen checken zu lassen sowie im persönlichen Gespräch zu überzeugen. Machen Sie sich zudem ein Bild vom Campus, den Lehr- und Lernbedingungen und kommen Sie mit Dozierenden und Studierenden ins Gespräch. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Sie sind Praxispartner oder möchten es gern werden und möchten Ihr Unternehmen präsentieren? Kontaktieren Sie uns bitte!



Fotonachweis: Lorenz Lenk

Kontakt:

Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Riesa
 Prof. Dr. Katja Soyec, Ständige Vertreterin der Direktorin
 Telefon: + 49 3525 707-620
katja.soyec@ba-sachsen.de | www.ba-riesa.de

Über die Berufsakademie Sachsen | Duale Hochschule Sachsen

Theorie trifft Praxis. An der Berufsakademie Sachsen kooperieren Wissenschaft und Wirtschaft in über 54 marktorientierten Studiengängen in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozial-/Gesundheitswesen. An insgesamt sieben Akademie-Standorten in Sachsen wird ein dreijähriges duales Studium mit curricular abgestimmten Theorie- und Praxisphasen angeboten, das Studierende optimal auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Ab Anfang 2025 wird die Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) umgewandelt, die dann gleichberechtigt neben den anderen Hochschulformen in Sachsen steht und Abschlüsse als akademischen Grad vergibt. Der Regelbetrieb ist ab dem 1. Januar 2025 geplant. Studieninteressenten sind herzlich eingeladen, sich unter www.ba-sachsen.de zu den dualen Studienangeboten zu informieren. Freie Studienplätze bei dualen Praxispartnern

sowie ein unkompliziertes Bewerbungstool bietet die Bewerberbörse. Alle Studienakademien können für individuelle Beratungen gern direkt kontaktiert werden.

Kontakt:

Duale Hochschule Sachsen
 Anja Reichel, PR & Communication Managerin | Pressesprecherin
 Telefon: + 49 3763 173-130
presse@ba-sachsen.de | www.ba-sachsen.de | www.dhsn.de



Start der Dualen Hochschule Sachsen

Neue Hochschulform geht in den Regelbetrieb

Seid 1. Januar 2025 tritt die Duale Hochschule Sachsen (DHSN) offiziell die Rechtsnachfolge der Berufsakademie Sachsen an, die dann gleichberechtigt neben den anderen Hochschulformen im Freistaat steht und Abschlüsse als akademischen Grad vergibt. Die sieben Staatlichen Studienakademien mit ihren unterschiedlichen Profilen bleiben unter dem Dach der Dualen Hochschule Sachsen vereint. Hauptsitz der DHSN wird Glauchau sein.

Dem Start des Regelbetriebes gingen zahlreiche wichtige Weichenstellungen voraus, um die sofortige Arbeitsfähigkeit der Hochschule sicherzustellen. Die Entwicklung der neuen Strukturen erfolgte durch verschiedene Gründungsorgane neben dem laufenden Studienbetrieb der Berufsakademie. Zu den Aufgaben der Gründungsorgane gehörten u.a. die Organisation der Gremienwahlen, der Aufbau der Hochschulverwaltung sowie die Anpassung der Ordnungen. Die Mitglieder wurden teils gewählt, teils waren sie Mitglieder kraft Amtes oder wurden vom Wissenschaftsministerium bestellt. Ihre Amtszeit endete automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Bis zur offiziellen Besetzung der Hochschulgremien bleibt die zentrale Leitung der Berufsakademie Sachsen als kommissarisches Rektorat der DHSN im Amt und damit in den erfahrenen Händen von Prof. Dr.-Ing. habil Andreas Hänsel und Prof. Dr. Frauke Deckow.

Auch an der DHSN kooperieren Wissenschaft und Wirtschaft in markt-orientierten Studiengängen mit aufeinander abgestimmten Theorie- und Praxisphasen. Mit dem Hochschulstatus und dem einhergehenden Auftrag zur Kooperativen Forschung wird das Studienangebot der DHSN strategisch weiterentwickelt, um Lehre und Forschung künftig auch im dualen Studienkonzept noch intensiver zu vereinen. Zudem werden mittelfristig auch duale Masterstudiengänge angeboten.

Eine wichtige Änderung ist der erleichterte Zugang zum Studium ohne Abitur. Die Öffnung des Hochschulzuganges für Bewerber mit einer mindestens dreijährigen staatlich geregelten Berufsausbildung gilt ausschließlich an der DHSN und fachgebunden, d.h. für einen der beruflichen Ausbildung entsprechenden Studiengang.

Das duale Studium ist eine Win-Win-Strategie. Neben dem für Arbeitgeber so attraktiven Praxisbezug während der akademischen Qualifizierung trägt die bestehende Sozialversicherungspflicht für dual Studierende bereits während des Studiums zur späteren Rente bei. Die Duale Hochschule Sachsen wird dieses Erfolgsmodell fortführen. Die Duale Hochschule Sachsen am Standort Riesa bietet im Januar und Februar verschiedene Möglichkeiten zur Studienorientierung an.



Studium mit Gehalt.

Mit Hingabe am Detail

Es ist immer schön Film und Bildmaterial aus alten Zeiten zu sehen. Wer kennt sie noch unsere letzte Gemeindegeschwester Frau Grammatzki? Danke Manfred Arnold für diese wunderschöne Erinnerung! Er hat dafür gesorgt, dass viel Film- und Bildmaterial da ist, was jetzt an den Seniorennachmittagen in Staucha gezeigt werden kann. Auch Rolf Schönitz und Hans Böttcher haben uns jede Menge Bilder dagelassen. Die Schönitz-Dia's, ebenso das Material von Manfred Arnold hüte ich wie meinen Augapfel. Und da sind da noch Menschen wie Wolfram Böttcher, Siegbert Wolf und A. Schmidt, ohne die die Erhaltung für die Zukunft durch das Digitalisieren nicht möglich wäre. Habt alle Dank! für euren steten Einsatz zum Wohle der Gemeinschaft! Ich bin der Meinung, dass das schon längst mal fällig war!

Hochachtungsvoll Iris Osladil aus Treben



Herr Manfred Arnold



Gemeindegeschwester Grammatzki

Allen gerecht werden... Und WIE?

Bei den letzten Einsätzen im Park Staucha waren viele fleißige Helfer vor Ort. Aus verkehrssicherungstechnischen Gründen musste leider eine Esche gefällt werden. Sie war schon so mürbe, dass ich an der Fällstelle das Holz mit dem Fingernagel abkratzen konnte. Nach Zählung der Jahresringe kam unser Baumgutachter auf 129 Jahre. Da der Stamm auch gleichzeitig Sommerquartier für Fledermäuse war; diese sind in Deutschland streng geschützt, und um nicht in Konflikt mit der unteren Naturschutzbehörde zu kommen, hängte ich einige Tage später nach Beratung mit dem Fledermausexperten zusätzliche Sommer-Nistkästen im Park auf. Und nun zum Streitpunkt mit den Krähen. Es kann sich jeder Bürger bei Problemen und Fragen jederzeit an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen wenden. Ich habe die Tiere weder hergeholt, noch züchte ich sie. Mittlerweile muss ich jetzt schon dokumentieren, wie der Park vor einem Einsatz und nach einem Einsatz aussieht. Die Anzahl der Nester musste ich ebenfalls melden. Sie merken hoffentlich liebe Leser, was es mittlerweile für ein Arbeitsaufwand geworden ist. Dann müssen wir auch noch dem Denkmalschutz gerecht werden. Mein Wunsch ist es, dass man mich mit Ideen und tatkräftiger Hilfe in der Zukunft unterstützt. Denn es ist für uns alle. **Dankeschön!**

Iris Osladil aus Treben



Ehrenpreis des Landkreises Meißen 2025

Jetzt Vorschläge einreichen

Auch in diesem Jahr sollen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Meißen mit dem Ehrenpreis für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement ausgezeichnet werden. Ein langjähriger Einsatz im Sportverein, die akribische Arbeit für die Ortschronik, die Förderung des Zusammenhalts im Ort oder das ehrenamtliche Engagement für Kinder und Jugendliche – all das kann mit der Auszeichnung geehrt und soll so in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden.

Der Landkreis Meißen schreibt den Ehrenpreis 2025 öffentlich aus. Voraussetzungen für die Ehrung sind:

- vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder ökologischem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit und
- die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Meißen haben.

Jeder Vorschlag bedarf einer aussagekräftigen Begründung, idealerweise mit einer Auflistung der ehrenamtlichen Tätigkeiten und/oder deren zeitlichem Verlauf. Zudem muss jeder Vorschlag durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.

Vorschläge können Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen mit Angabe eines Kontaktes für Rückfragen bis zum **31. März 2025** einreichen an:

Landratsamt Meißen, Büro Landrat, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

Die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Meißen hat der Kreistag Meißen im Dezember 2008 beschlossen. Der Preis – ein Becher aus Meissner Porzellan – wird seither in jedem Jahr an bis zu sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger überreicht. Die Verleihung des Ehrenpreises findet in einem würdigen Rahmen, beispielsweise zum Sommerfest des Landkreises Meißen statt.

Landratsamt Meißen sucht Naturschutzhelferinnen und -helfer

Aufruf zur Mitarbeit im ehrenamtlichen Naturschutzdienst

Im ehrenamtlichen Naturschutzdienst haben Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Meißen die Möglichkeit, sich am Schutz der heimischen Natur zu beteiligen und diese in gutem Zustand für die nächsten Generationen zu erhalten. Naturschutzhelferinnen und -helfer unterstützen die Verwaltung des Landkreises Meißen bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde. Zu dieser Tätigkeit wird man durch den Landkreis förmlich bestellt und erhält eine Urkunde sowie einen Dienstaussweis.

Angeleitet durch die untere Naturschutzbehörde und die Kreisnaturschutzbeauftragten kümmern sich Naturschutzhelferinnen und -helfer um die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt. So werden Schutzgebiete, Pflanzen und Tiere kontrolliert, beobachtet und dokumentiert, Biotop gepflegt, Fortpflanzungsstätten für Tierarten einge-

richtet, Tierwanderungen betreut oder Schutzgebiete vor Schäden bewahrt. Zum 1. Mai 2025 werden die ehrenamtlichen Naturschutzhelfenden für nachfolgende fünf Jahre bestellt. Dabei sollen den beauftragten Naturschutzhelferinnen und Naturschutz Helfern eigene Verantwortungsbereiche (Schutzgebiete und -objekte) zugewiesen werden. Noch wichtig zu wissen: Geregelt ist der ehrenamtliche Naturschutzdienst im § 42 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

Wessen Interesse für diese interessante und verantwortungsvolle Aufgabe geweckt ist, kann sich gern an die untere Naturschutzbehörde wenden. Gern beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Fragen oder stellen den Kontakt zu den Kreisnaturschutzbeauftragten her. Informationen zum Thema und die Kontaktdaten finden Interessierte auf der Website:

<https://www.kreis-meissen.de/Naturschutzdienst>

Peter Sodann Bibliothek

„Öfter mal zum Buch greifen“

Bücher der bb-Reihe waren in meiner Jugend immer Lesefutter für mich. Sie waren preiswert, die Romane hatten oft um die 300 Seiten. Für die Urlaube, lange Zug- oder Autofahrten waren sie ideal, man konnte ein Buch problemlos auslesen, ohne sich zu langweilen.

Jetzt, im Winter, habe ich mir ein paar dieser Bücher wieder hervorgeholt. Das Wetter ist schlecht, stürmisch, im Garten kann man auch gerade nichts machen. Was passt da besser als ein Krimi wie „Der gläserne Schlüssel“ von Dashiell Hammett (Übers. Hans Wollschläger), ein historischer Roman wie „Der Ketzer von Naumburg“ von Rosemarie Schuder, oder die Novelle „Der fremde Freund“ von Christoph Hein. Und wenn ich etwas weniger Muse oder Zeit habe, lese ich eben ein paar Erzählungen aus „Die Glücksritter“ von Joseph von Eichendorff.

Für einen Spätentdecker wie mich von Christoph Hein sind seine in der DDR erschienenen Bücher allemal ein Lichtblick, denn diese Bücher geben mir noch einen anderen Einblick in sein schriftstellerisches Schaffen. bb-Bücher gibt es bei uns wirklich sehr, sehr viele in der Peter-Sodann-Bibliothek. Wenn sie mögen, packen wir auch gern ein Paket mit Büchern dieser Reihe. Schreiben Sie uns gern, per Post oder eMail, und nennen Sie uns Ihre Wünsche.



Die Bibliothek erreichen Sie:

Peter-Sodann-Bibliothek eG
Thomas-Müntzer-Platz 8
01594 Stauchitz OT Staucha
antiquariat@psb-staucha.de

Weihnachtsbaumverbrennung der Ortsfeuerwehr Stauchitz

Am Samstag, dem 11.01.25 ab 17.30 Uhr war es wieder soweit. Traditionell erleuchteten die ausgedienten Weihnachtsbäume der Bürger von Stauchitz ein letztes Mal. Bei Wind und Schnee, spendeten die brennenden Bäume noch reichlich Wärme. Für das leibliche Wohl war gesorgt mit leckerer Bratwurst und Fischbrötchen. Das Feuerwehrfahrzeug mit seiner vielfältigen Beladung wurde inspiziert. Die Kinder konnten den Knüppelteig auf der Feuerschale selbst backen. Getränke ob warm oder kalt gab es im Feuerwehrgerätehaus, welches schon in die Jahre gekommen ist. Wo wir beim Thema sind.

Die Ortsfeuerwehr galt früher als Stützpunktfeuerwehr der Gemeinde Stauchitz. Heute haben wir nicht nur in Stauchitz den schlechtesten Zustand unserer drei verbliebenen Gerätehäuser im Gemeindegebiet, sondern sind auch im Landkreis Meißen an hinterster Stelle. Das wissen wir Kameraden und die Gemeinde schon einige Jahre. Der aktuelle Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde zeigt die Defizite unserer Gerätehäuser. Eine entsprechende Sanierung in Stauchitz ist jedoch nicht möglich, da sich das Gebäude mit Grundstück in seiner Form nicht nach den aktuellen, geforderten Normen umgestalten lässt. Über kurz oder lang muss ein neues Gerätehaus an einem geeigneten Standort erfolgen. Mit der bescheidenen finanziellen Lage der Kommune und den

aktuellen Fördermitteln, lässt sich meines Erachtens ein Neubau zeitnah sehr schwierig realisieren. Wir werden trotz der besagten Umstände weiter für ein neues Gerätehaus kämpfen. Leider lässt der Zuwachs an Kameraden zu wünschen übrig, was fast jede freiwillige Feuerwehr betrifft. Bei unseren aktiven Kameraden sind die altersbedingten Abgänge höher als die Neuzugänge. Das liegt sicher nicht an dem maroden Gerätehaus, aber zum Vorteil für eine Mitgliedergewinnung ist es auf jedem Fall nicht. Mit unserem Feuerwehrfahrzeug und dessen Ausstattung, sowie mit dem Ausbildungsstand sind wir aber gut ausgestattet. Die Kameradschaft untereinander ist sehr gut, und so trotzen wir den aktuellen Bedingungen. Wer also Lust hat bei uns oder bei einer der anderen Feuerwehren der Gemeinde mitzuwirken, der meldet sich auf dem Gemeindeamt oder kommt einfach zu unserem Dienst. Unser aktueller Dienstplan hängt im Schaukasten vor dem Gerätehaus aus. Wir Kameraden danken für die Unterstützung unseren Familien, Freunden und für das Sponsoring vom EDEKA Richter. Ein großes Dankeschön gilt auch den treuen Besuchern der Veranstaltung.

Ortsfeuerwehr Stauchitz
Ausschussmitglied Kam. R. Zimmerling

Aus Kita, Hort und Schule

Hort Ragewitz

HERZLICHEN DANK!!!

Auch im Jahr 2024 erreichte den Hort Ragewitz wieder eine großzügige Spende von der Firma René Bley Transporte aus Seerhausen. Darüber haben wir uns sehr gefreut und wir möchten uns ganz herzlich dafür bedanken! Durch diese Spende konnten die Weihnachtsgeschenke für die Hortkinder etwas üppiger ausfallen. Die Kinder freuten sich über zwei neue Fahrzeuge und neue Spiel- sowie Fußbälle.

VIELEN DANK sagen die Kinder und Erzieherinnen aus dem Hort Ragewitz!



Anzeigentelefon für gewerbliche Anzeigen Telefon: (037208) 876-200

Kita „Zwergenberg“

In der Weihnachtsbäckerei...

An einem kalten Morgen im Dezember machten sich die Kinder der Kita „Zwergenberg“ auf den Weg in die Bäckerei „Jung“ in Oelsitz. Mit dem Bus angekommen, wurden wir mit leckeren, warmen Brötchen überrascht. Wir frühstückten gemütlich und stärkten uns für den Tag. In der Backstube konnten die Kinder ihrer Fantasie freien Lauf lassen. Es gab so viele verschiedene Ausstechfiguren und auch Glasuren und Streusel zum Verzieren. Herr Jung hatte auch ganz liebevoll ein paar Maltische vorbereitet für die Kinder die fertig waren mit backen oder eine kleine Pause brauchten. Da wir noch ausreichend Zeit hatten, bis unser Bus fuhr, zeigte uns der Bäcker Jung seine neue, große und moderne Backstube und führte uns einige Backmaschinen vor. Es war ein toller Vormittag im Advent! Vielen Dank an den Bäcker Herrn Jung!

Die Kinder und Erzieherinnen der Kita Zwergenberg



Schmunzlecke Ein lustiger Einblick im Alltag der Kita „Zwergenberg“

Kind: „Das klebrige Zeug am Baum (Stumpf) heißt „Ameisenhaufenklitsch“.“

Kind: „Herr Schmidt, ich habe im März Geburtstag.“
„Achso und was bist du da für ein Sternzeichen, ein Widder?“

Kind: „Nee, ne Ratte.“

Kind: „Der R. hat einfach die Tasse umgeschmissen. Der ist einfach noch so unjung.“

Erz: „Die Mädchen, die Spaghettiträger haben, ziehen bitte ein Jäckchen drüber.“

Kind: „Ich habe aber nicht so eine Nudel hier.“

Senioren

Veranstaltungen im Seniorenklub Stöszitz

Plan für Februar 2025

- 04.02.2025 14:00 Uhr Treff der Skatfreunde
- 05.02.2025 14:00 Uhr Kaffeetrinken, Kartenspiele und Dart
- 12.02.2025 14:00 Uhr Kaffeetrinken, Rätselnraten
- 17.02.2025 Kinobesuch in Riesa
- 18.02.2025 14:00 Uhr Treff der Skatfreunde
- 19.02.2025 14:00 Uhr Kaffeetrinken, Brettspiele
- 20.02.2025 14:00 Uhr Frauen treffen sich zum Klöppeln
- 26.02.2025 14:00 Uhr Faschingsfeier

Kaffeeklatsch Seniorentreff Staucha

Datum: 07.02.2025, Beginn: 14:30 Uhr

Thema: Gesellschaftliche Einordnung der Landwirtschaft
heute und in der Zukunft
Treffpunkt: Café Markthalle

Nächster Termin:

- 7. März 2025 (Mode Mobil)



Melden Sie sich bitte an, um diese Veranstaltung besser planen zu können. Wer Fragen hat kann uns gern kontaktieren.

Udo Rohm, Telefon 035268 809500

Anzeige(n)



PESTEL *Heute schon gepflastert?*
Benjamin & Knut
DIENSTLEISTUNGSTREHLA
Ihr Gartenlandschaftsbauer

- Projekte für 2025 jetzt vorbereiten
- Baumfällarbeiten mit Seiltechnik oder Hebebühne
- Rodung und Abbrucharbeiten
- Natur- und Betonpflasterarbeiten
- Bewässerung und Licht im Garten

01616 Strehla • Torgauer Straße 23 • Tel. 035264-90260
Funk: 0172-2746483 • knut.pestel@t-online.de • www.galabau-pestel.de

Anzeigentelefon:
(037208) 876-200

www.stauchitz.de

Vereine

Rittergutverein Staucha e. V.

Seniorenachmittag 2025
Cafe´ Klatsch
Cafe´ Stube/ Markthalle



Freitag, 7. Februar 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle
Freitag, 7. März 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle
Freitag, 4. April 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle
Freitag, 9. Mai 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle
Freitag, 6. Juni 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle
Freitag, 4. Juli 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle
Freitag, 1. August 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle
Freitag, 5. September 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle
Freitag, 10. Oktober 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle
Freitag, 7. November 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle
Samstag, 13. Dezember 2025	Beginn 14:30 Uhr	Cafe´ Stube Markthalle

www.rittergut-stauchita.de Änderungen vorbehalten
geplante Veranstaltungen: Mode Mobil; Weinverkostung (öffentlich); Ausfahrt mit dem Bus

Spielerunde 2025
Romme´, Skat, Halma, Mühle, Dame usw.
Seniorentreff im Herrenhaus



Freitag, 21. Februar 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus
Freitag, 21. März 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus
Freitag, 11. April 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus
Freitag, 16. Mai 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus
Freitag, 20. Juni 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus
Freitag, 18. Juli 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus
Freitag, 15. August 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus
Freitag, 19. September 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus
Freitag, 17. Oktober 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus
Freitag, 21. November 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus
Freitag, 19. Dezember 2025	Beginn 14:00 Uhr	Seniorentreff Herrenhaus

www.rittergut-stauchita.de Änderungen vorbehalten

Udo Rohm
"Zum Rittergut" Staucha e.V.,
Zum Rittergut 4
01594 Stauchitz OT Staucha
035268 809500
01573 0052302



Dorfclub Plotitz e.V.

Weihnachtsmarkt in Plotitz

„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.“ Wilhelm von Humboldt

Genau darum geht es, wenn wir unseren Weihnachtsmarkt in Plotitz veranstalten. Und dabei freuen wir uns, dass wir auch am 30.11.2024 Jung und Alt zusammenzubringen konnten. Die Vorbereitungen begannen schon einige Zeit vorher. Der Dorfplatz wurde durch fleißige Hände wieder wunderbar dekoriert. Ein hell erleuchteter Weihnachtsbaum verlieh dem Dorfplatz den weihnachtlichen Glanz. Ab 16 Uhr konnte man sich bei frostigen Temperaturen bei einer Tasse Glühwein an der Feuerschale aufwärmen. An Speisen fehlte es nicht. Ob selbst hergestelltes Pulled Pork, Bratwurst, Pommes oder Ketwurst mit Soße aus eigenem Rezept...es fehlte an nichts. Zahlreiche Kinder fanden den



Weg zu uns und warteten mit großen Augen auf den Weihnachtsmann, welcher pünktlich auf dem Dorfplatz eintraf. Die Kinder standen Schlange und warteten brav bis sie ihren Spruch aufsagen durften oder ein tolles Weihnachtslied singen konnten. Bei

manch lustigem Vers gab es für alle etwas zu lachen. Die vielen liebevoll gepackten Geschenke wechselten schnell den Besitzer. Im Anschluss gab es noch weihnachtliche Klänge vom DJ, bei welchen man sich gut unterhalten konnte oder seinen Gedanken nachhängen konnte. Später tanzte man sich warm und es wurden ein paar Musikwünsche erfüllt. Leider machte die Kälte auch vor uns nicht halt, so dass unsere Wasserleitung eingefroren war. Das hatten wir in all den Jahren noch nie. Aber auch das wird uns bei unseren zukünftigen Treffen an den tollen Weihnachtsmarkt erinnern und ein Lächeln aufs Gesicht zaubern. Wir bedanken uns bei allen Spendern, Helfern und der Gemeinde Stauchitz. Unsere Helfer machen alles ehrenamtlich und wir sind froh, dass sie uns Jahr für Jahr unterstützen. Wir freuen uns auf alle Gäste zu unseren unseren Veranstaltungen dieses Jahr und wünschen Euch für 2025 alles Gute!



Bei

Euer Plotitzer Dorfclub e.V.

Bezüglich der Kritik vom Dezemberblatt am Weihnachtsmarkt in Plotitz

Auch wir gehen gern zu Veranstaltungen und Festen, die von unserem Dorfclub organisiert werden, um Freunde zu und uns auszutauschen. Dabei ist die Musik sicher teilweise sehr laut. Dennoch sollte man zuerst einmal die hervorragende Arbeit unserer Dorfclub'ler hervorheben. Wir können stolz sein auf die Jung und Mädels, die sich in ihrer Freizeit so engagieren. Planung, Vorbereitung, Aufbau, Betreuung, wieder Abbau und nicht zuletzt die Finanzierung von Märkten und Festen. Man macht sich keine Vorstellung von der vielen Arbeit, die dahintersteckt. Dank dieser Leute wird in unserem kleinen Dorf bei verschiedenen Veranstaltungen das ganze Jahr über viel für die Einwohner und Gäste geboten. Danke an euch. Macht bitte weiter so! Nur eben manchmal gerne etwas leiser.

Einwohner von Plotitz

Herzlich Willkommen im Jahr 2025

Ein Dankeschön für die schöne Silvesterparty in Stösitz. Mit viel Fleiß, Zeit und Liebe wurde die Silvesterparty ausgerichtet. Am toll einstudierten Programm hatten wohl alle Gäste ihren Spaß. Das Buffet war sehr schmackhaft und ausreichend. Ein Lob auch an den DJ. Er hat die Gäste von Anfang bis Ende der Veranstaltung gut unterhalten. Ringsherum eine gelungene Feier. Im Zusammenhang möchte ich auch die anderen Veranstaltungen erwähnen und loben, die 2024 stattgefunden haben und bei denen wir auch dabei waren. Sehr schön waren das Dorffest und der Weihnachtsmarkt. Der Dorfklub lässt sich immer wieder was Neues einfallen. Dafür ein großes Dankeschön und ein Lob von uns. Und verbindet eine Urlaubsfreundschaft, wo wir seitdem immer wieder gerne nach Sachsen kommen. Macht weiter so, mein Mann und ich freuen uns schon auf die nächsten Veranstaltungen.

Liebe Grüße von Ines und Jörg aus Sachsen-Anhalt

Tier- und Naturkids IG

Tier- und Naturkids IG

Basteln

Trödel

22.3.25

Trödelmarkt

von 9:00-16:00 Uhr

Spielecke

Kinderschminken

23.3.25

Buntes Markttreiben

von 9:00-15:00 Uhr

Verschiedene Produkte

Glitzer Tattoos

Standanmeldung bis zum 21.3.25 möglich:

Lisa Mai
01722978885
Email:
voranmeldunglisamai@gmail.com

Eintritt frei 😊

Für das leibliche Wohl sorgt
Zimies Gulaschkanone!

Thomas-Münzer-Platz 2
01594 Staucha

Familienfasching und Winterferien!

In den Winterferien erwarten euch täglich von 9 bis 15 Uhr aufregende Tage.

Die erste Ferienwoche:

Dienstag: Kerzen ziehen und Räucherkerzen kreieren, 12 €, ab 10 Jahre, inkl. Mittag;

Mittwoch: 13 bis 18 Uhr, Kinotag mit gemeinsamen kochen, 16 €, ab 12 Jahre, inkl. Verpflegung;

Donnerstag: DIY Accessoires, 14 €, ab 10 Jahre, inkl. Mittag;

Freitag: Bambini basteln, 12 €, ab 8 Jahre, inkl. Mittag.

Die zweite Ferienwoche:

Montag: Abstrakt basteln – Kreiere Werke für Zuhause & die Faschingsausstellung, 17 €, ab 10 Jahre inkl. Mittag;

Donnerstag: Familienfaschingsfest „Buntes Faschingstreiben“, Eintritt frei, 14 bis 18 Uhr.

Wo findest du uns?

Canitzer Straße 56 | 01591 Riesa oder auf unserer Homepage/Social Media, <http://freizeitinsel.site123.me/>

Wir freuen uns auf euch!

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt folgende Beilage bei:

→ Fliesenlegerfachbetrieb Thimm

Weitere Beilagen sind nicht Bestandteil dieser Zeitung.

Weihnachtliches Beisammensein der Panitzer

Am 22.11.2024 trafen sich die Panitzer Frauen, um gemeinsam zum Landgasthof nach Grubnitz zu laufen. Dort fand nämlich unsere alljährliche Frauen-Weihnachtsfeier zu statt. Jeder brachte ein Wichtelgeschenk mit, um welche dann ein erneuter Kampf mit einem lustigen Würfelspiel begann. Es wurde viel gelacht und am Ende hatte jeder sein Wunschgeschenk in den Händen und packte es freudig aus. Am 30.11.2024 hat es wie jedes Jahr am ersten Adventssamstag in Panitz geduftet nach so mancher Leckerei. Der Geruch nach Mandeln, Gebäck, Bratwurst, Glühwein und vielem mehr zog sehr viele der Einwohner an. Bei gemütlichem Zusammensein ließen wir es uns gemeinsam schmecken. Jeder brachte etwas Selbstgemachtes mit und Bratwürste wurden organisiert. Am 07.12.2024 machten sich einige Panitzer mit einem Busunternehmen auf nach Prag, um dort den Weihnachtsmarkt zu besuchen. Es war eine schöne Ausfahrt und interessant, auch mal in der Weihnachtszeit das Nachbarland zu besuchen.

Melanie Kniesel



Sportverein im Landessportbund Sachsen

SV Stauchitz 47 e.V.



Abteilung Skat

30. Skatturnier des SV Stauchitz 47

Am Freitag dem 20.12.24 fanden sich 12 Skatfreunde zum traditionellen Skatturnier ein. Bei guter Laune wurden eine 48er und eine 24er Runde gespielt. Nach 3 1/2 h Spielzeit waren alle offiziellen Karten gelegt, die Platzierung standen fest und die besten Drei konnten gefeiert werden.

Platz drei belegte der langjährige Organisator des Turnieres, Steffen Wohllebe, mit 1568 Punkten. Platz zwei ging mit 1651 Punkten an Herbert „Hasso“ Zornik. Platz eins belegte Silvio Gohs mit 1705 Punkten. Der erste Platz wurde von allen Gebührend gefeiert. Bei einer „Bierlachs“-Runde wurden bis spät nach Mitternacht noch ein paar Karten „geworfen“. Auf diesem Weg möchte ich mich bei Steffen Mehnert und Frank Kulas für die hervorragende Bewirtung bedanken. Auch im Jahre 2025 wird das Turnier wieder stattfinden. Wir hoffen, dann mehr Spieler begrüßen zu dürfen.

Stefan Teschmit



Abteilung Fußball

Fußball in der Halle



Mit vier Mannschaften (Männer, B-, D- und F-Junioren) nahm die SV Stauchitz 47 an der Kreismeisterschaft im Hallenfußball teil. Von ihnen erreichten nur die B-Junioren das Finale nach zwei Siegen, zwei Unentschieden und einer Niederlage. Dieses wird am 18. Januar 2025 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr ausgetragen. Wir wünschen viel Erfolg. Die Rückrunde auf dem grünen Rasen beginnt im März. Bis dahin ist Entspannung (Winterferien) und Training angesagt. Den Spielern und allen Helfern wünschen wir ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025
Hellmut Richter, 13.01.2025

Anzeige(n)



Brechlin

GMBH

Gewerbestraße 12 | 04758 Liebschützberg
☎ 03435 622011 | www.auto-brechlin.de

WIR STELLEN EIN

Fahrzeuglackierer, Karosseriebauer
Mechatroniker, Vorbereiter
und Serviceassistent (m/w/d)

Kirchennachrichten

Ev.- luth. Friedenskirchgemeinde Staucha

Pfarramt, Frau Frankowski, Tel. 035268/ 83308, Fax. 035264/ 22455

Sprechzeiten montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

In dringenden Trauerfällen bitte Handynummer 0162/ 8390277 anrufen.

Gottesdiensttermine für Februar:

Sonntag, 2.2.2025

16.30 Uhr Abendgottesdienst „Licht & Lieder“ in der Kirche Strehla

Sonntag, 9.2.2025

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche Staucha

Sonntag, 16.2.2025

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche Strehla

Weitere herzliche Einladung zu

Gesprächskreis, Dienstag 04.02.2025 – 19.00 Uhr

Christenlehre, Mittwoch 05.02.2025 – 16.00 Uhr

Seniorenkreis, Dienstag 11.02.2025 – 14.00 Uhr

allesamt in der Kirche Staucha

Friedhofsgebührenordnung ab 1. Januar 2025

Sehr geehrte Nutzer und Nutzerinnen der Friedhöfe in Bloßwitz, Mautitz und Staucha,

uns ist es in den vergangenen sieben Jahren gelungen, Gebührenerhöhungen auf unseren Friedhöfen zu vermeiden. Aufgrund der Kostenentwicklung ist nun jedoch eine Gebührenanpassung ab 1. Januar 2025 erforderlich geworden. Der Kirchenvorstand hat sich diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Angepasst wurden die Gebühren für die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten für Urnen- und Sargbestattungen, die Genehmigungsgebühren für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen sowie die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zur Deckung der anteiligen jährlichen Arbeits- und Verwaltungsleistungen sowie der Sachkosten im Friedhofsunterhaltungsbereich erhoben. Die Unterhaltung der Friedhofswege, der Mauern, Zäune und Tore, der Grünflächen, Bäume und Sträucher (die nicht zu den Grabstätten selbst gehören, sondern zur Gesamtanlage zählen), der Wasserentnahmestellen, Abfallplätze einschließlich der Abfallentsorgung und Kompostierung, Kosten für Wasser und Strom und Verwaltungsaufwand für die Friedhofsunterhaltung sowie Maschinenkosten müssen anteilig von allen Nutzungsberechtigten gleichermaßen – je Grablager und Jahr – getragen werden. Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf Grundlage einer Kostenkalkulation.

Benutzungsgebühren ab 01.01.2025 für einstellige Wahlgrabstätten

- für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) 850,00 €
- für Sargbestattungen
 - FH Mautitz und FH Staucha (Nutzungszeit 20 Jahre) 850,00 €
 - FH Bloßwitz (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.275,00 €
- Gebühr für Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr + Grablager 42,50 €
- Grabmalgenehmigungsgebühr 35,00 €
- Genehmigungsgebühr für Änderungen an baulichen Anlagen 17,50 €

- Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager 26,00 €

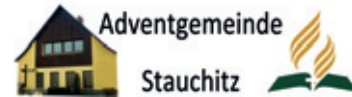
Unverändert bleiben die Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

- Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 486,00 €
- Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 810,00 €
- Urnenbeisetzung 402,00 €

Die gemeinsame Friedhofsgebührenordnung für alle drei Friedhöfe ist im Friedhofsanzeiger der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

https://engagiert.evks.de/Friedhofsordnungen/Dezember_2024/34021-2024-316.pdf.

Der Kirchenvorstand der Friedenskirchgemeinde Staucha



Veranstaltungen im Februar 2025

Frauenfrühstück: 12. Februar 2025, 9:00 Uhr „Rückblick und Ausblick“
Wo: Haus der Adventgemeinde Stauchitz, Ringbergstraße 2

Gesunde Küche: 17. Februar 2025, 18:00 Uhr

„Wir schmieren Ihnen Eine – Alternative auf's Brot“

Wir laden Sie herzlich ein mit uns gemeinsam die Vielfalt von leckeren vegetarischen Brotaufstrichen zu entdecken und wie einfach diese herzustellen sind. Auch die Bibel berichtet uns von einem wundersamen „Aufstrich“, den Jesus einmal herstellte. Sie dürfen gespannt sein.

Veranstaltungsinformation: Martina Förster 03435/930665, Handy: 015902027902

Ein ♥-liches „Dankeschön“ für so viele Päckchen sowie Sach- und Geldspenden.

158 gut gefüllte Kinderpakete und 26 Bananenkartons mit Spielsachen und Kinderbekleidung, verliehen im November 2024 Stauchitz. Dank der Spenden die Privat und auch durch die Spendendose im Blumenstudio Grunwald eingegangen sind, konnten wir mit 734 € den Transport und die Verteilung der Päckchen unterstützen. Zunächst ging die Reise der Päckchen in das Sammellager nach Gröditz. Doch noch vor Weihnachten erreichten sie ihr Ziel in Bulgarien/Montenegro. Die Freude der Kinder vor Ort war groß. Darüber können Sie sich unter folgendem Link gerne selbst einmal ein Bild machen: kinder-helfen-kindern.org. Insgesamt verliehen deutschlandweit 26.771 Päckchen unser Land in Richtung Albanien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro und Kosovo. Danke, dass Sie zu dieser Freude beigetragen haben.



„Denn was ihr einem dieser Geringsten getan habt, das habt ihr mir getan!“
Jesus Christus – Matthäus 25



AMTSBLATT

GEMEINDE STAUCHITZ



35. Jahrgang

Nummer 1

29. Januar 2025

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

Am **Sonntag, dem 23. Februar** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

1. Die Gemeinde ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes
242	Ortsteile: Gropitz, Kalbitz, Seerhausen, Grubnitz, Ragewitz, Plotitz, Stösitz	Alte Feuerwehr, Dorfstr. 41, Seerhausen
243	Ortsteile: Dobernitz, Dösitz, Gleina, Ibanitz, Pöhsig, Prosit, Staucha, Steudten, Treben, Wilschwitz	Gemeindeamt-Ratssaal, Thomas-Müntzer-Platz 2, Staucha barrierefrei
244	Ortsteile: Stauchitz, Hahnefeld, Bloßwitz, Panitz	Dorfgemeinschaftshaus, Alte Poststr. 5, Stauchitz barrierefrei

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand, tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses (ab 18:00 Uhr) im Gemeindeamt, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Staucha, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat zur Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und seinen **Personalausweis oder Reisepass** bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung wird auf Verlangen bei der Wahl abgegeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die Wahl im Wahlkreis in **schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in **blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, **welchem Bewerber** sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, **welcher Landesliste** sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich

hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

7. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten

mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Staucha, den 29. Januar 2025



Dirk Zschoke
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Stauchitz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

- Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Stauchitz zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 – 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	von 8:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 8:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

im Meldeamt der Gemeindeverwaltung Stauchitz, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Staucha für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Stauchitz, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Staucha schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

erhalten bis **spätestens zum 2. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten **keine** Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 154 – Meißen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 03. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis 07. Februar 2025 versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr** beim Meldeamt der Gemeindeverwaltung Stauchitz, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Staucha mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist

unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor** der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl,

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. **Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.**

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 18 und § 22 der Bundeswahlordnung. Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, § 28 der Bundeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 28 Absatz 5 Satz 3, § 27 Absatz 1 Satz 4 der Bundeswahlordnung. Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 28 Absatz 6 der Bundeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 28 Absatz 8 Satz 2 der Bundeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Ertei-

lung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind.

DEKRA Automobil GmbH
Herr Jürgen Hähnel
Torgauer Straße 235, 04347 Leipzig
Telefon: 0341 25939-64

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift):

Landratsamt Meißen, Kreiswahlleiterin Frau Silke Brier, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 21 der Bundeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 22 der Bundeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Staucha, den 29. Januar 2025



Dirk Zschoke
Bürgermeister



Stellenausschreibung

Leiter Bau- und Ordnungsverwaltung

Die Gemeinde Stauchitz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine fachlich kompetente, engagierte, durchsetzungsfähige und teamfähige Führungspersönlichkeit als Leiter der Bau- und Ordnungsverwaltung.

Die Besetzung der Stelle erfolgt ausschließlich in Vollzeit und umfasst folgendes Aufgabengebiet:

- Dienst- und Fachaufsicht der Bau- und Ordnungsverwaltung mit 2 Mitarbeitern sowie des Bauhofes mit einem Leiter und 3 Mitarbeitern
- fachliche und juristische Verantwortung und Zuständigkeit für die Durchführung von bauplanungsrechtlichen Verfahren im Gemeindegebiet Stauchitz (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung, Erteilung gemeindliches Einvernehmen für Bauanträge, Planungen der eigenen gemeindlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen),
- Neubau, Umbau, Anbau, Rückbau oder Abriss, Instandhaltung, Pflege und Verwaltung der kommunalen Anlagen/Infrastruktur und Einrichtungen im Gemeindegebiet,
- Fachliche und juristische Verantwortung und Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren für Bauleistungen und für den Abschluss von Verträgen mit Architekten und Ingenieuren,
- Ermittlung und Kalkulation von Gebühren (Abwassergebühren, Abwasserabgabe),
- Natur- und Landschaftspflege,
- Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum,
- Gefahrenabwehr und Brandschutz,
- Ordnungsaufgaben, Pass- und Meldewesen, gemeindliches Gewerbeamt,
- Mitwirkung im Rahmen der Entscheidungsgremien (Sitzungsdienst Gemeinderat), Vorbereitung von Beschlussvorlagen, Berichten und Stellungnahmen gegenüber den Gremien
- Widerspruchsbearbeitung im Fachbereich

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der kommunalen Bauverwaltung, persönliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick,
- Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor oder Master) der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Stadt- und Regionalplanung, Straßen- und Tiefbau oder eine Qualifikation für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsstufe (ehem. gehobener Dienst), Angestelltenlehrgang II, Verwaltungsfachwirt, Verwaltungsbetriebswirt mit mehrjähriger Berufserfahrung im Fachbereich Bauamt,
- Berufserfahrungen in den Gebieten Bauordnung und Bauplanung,
- Fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im Bau-, Ordnungs- und Verwaltungsrecht, im Vertrags- und Vergaberecht (HOAI, VOF, VOB),
- Ausgeprägte Kommunikations- sowie Konflikt- und Kritikfähigkeit,
- Sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, fundierte EDV-Kenntnisse,
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer Führungsposition im Rahmen einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung,
- eine tarifgerechte Vergütung in EG 10 nach TVÖD,
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung und die für Beschäftigte im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen,

- Jahressonderzahlung,
- 30 Tage Urlaub bei einer 5 Tage-Woche,
- Attraktive Arbeitsbedingungen mit flexibler Arbeitszeit im Rahmen von Gleitzeitregelungen

Bewerber sind verpflichtet nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens, ein Behördenzeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und vorzulegen, soweit eine Einstellungszusage erfolgt.

Schwerbehinderte werden gebeten den Nachweis der Schwerbehinderung den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Referenzen, lückenloser Beschäftigungsnachweis) senden Sie bitte bis zum 28.02.2025 an die:

**Gemeindeverwaltung Stauchitz
Bürgermeister Herr Dirk Zschoke
- Persönlich -**

**Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Stauchitz
oder per E-Mail an d.zschoke@stauchitz.de**

Schriftliche Bewerbungsunterlagen können nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Rückumschlages zurückgeschickt werden. Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, werden nicht übernommen.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Sofern nicht in der Person liegende Gründe überwiegen, werden Bewerbungen schwerbehinderter beziehungsweise gleichgestellter Menschen im Sinne des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

**Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Montag, dem 10. Februar 2025, 19:00 Uhr statt.
Den genauen Ort sowie die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.**

Die Gemeindekasse informiert

Werte Bürger und Bürgerinnen, mit dieser Übersicht möchten wir Sie auf die fälligen Steuern, Gebühren und Abgaben im Jahr 2025 hinweisen.

Fälligkeitsdatum	Zahlungsgrund
Termin noch offen	1. Rate Grundsteuer
15. Februar 2025	Gewerbesteuer
15. Februar 2025	Hundesteuer
15. Mai 2025	2. Rate Grundsteuer/Gewerbesteuer
01. Juli 2025	Grundsteuer (Jahreszahler)
15. August 2025	3. Rate Grundsteuer/Gewerbesteuer
01. September 2025	Pacht
15. November 2025	4. Rate Grundsteuer/Gewerbesteuer

**jeweils bis zum 3. des Monats Miete + Betriebskosten
jeweils bis zum 6. des Monats Elternbeitrag**

Die Höhe der Steuern, Gebühren oder Abgaben entnehmen Sie bitte Ihren Bescheiden. Im Falle der Grundsteuer ist der Ihnen zuletzt zugestellte Bescheid maßgebend.

Die Pass- und Meldestelle informiert

Sterbefälle

Ralf Erler, 74 Jahre, Staucha



Statistisches aus dem Meldeamt

Im Jahr 2024 gab es in der Gemeinde Stauchitz:

14 Geburten und 36 Sterbefälle. Es waren 75 Zuzüge und 105 Wegzüge zu verzeichnen, sodass am 31.12.2024 insgesamt 3087 Einwohner (inklusive Nebenwohnsitze) in der Gemeinde Stauchitz wohnhaft waren, davon waren 1579 männlich und 1508 weiblich. 14 Eheschließungen und 7 Scheidungen wurden im vergangenen Jahr registriert.

Bekanntmachungen

Unternehmensflurbereinigung: B169 Naundorf

Gemeinde: Naundorf
Verfahrens- Nr.: N11/LN

I. Vorläufige Anordnung

- Den Eigentümern der Flurstücke

Gemarkung Hof

Flurstücke Nr.: 206; 207; 208; 209; 210; 211; 213; 296; 300; 301; 302; 310; 312; 313; 315; 316; 317; 318; 319; 327; 328; 329; 330; 331; 336; 337a; 338a; 339; 340; 342; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 353a; 353b; 354; 356; 357; 370; 371; 372

Gemarkung Raitzen

Flurstücke Nr.: 50; 57

Gemarkung Rochzahn

Flurstücke Nr.: 86; 89/1; 99; 111/5; 147/5; 178/1; 178/2; 180/1; 180/2; 181/1; 181/2; 182/1; 182/2; 183/1; 184a; 184b; 185

Gemarkung Salbitz

Flurstücke Nr.: 49/1; 50/1; 51; 52; 53; 54; 55/2; 56/2; 57/1; 58/1; 60/1; 61; 62; 63; 76/2

und – sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind – den Pächtern dieser Flurstückewerden hiermit

mit Wirkung vom 1. März 2025

der Besitz und die Nutzung der Grundstücksflächen insoweit entzogen, als diese Flächen in dem durch den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 vom 20. Juni 2022 festgestellten Umfang zum Zwecke des Straßenbaus benötigt werden.

Der genaue Umfang der Besitzentziehung ergibt sich aus den Besitzregelungskarten vom 09.01.2025 (3 Anlagen) durch entsprechende farbige Darstellung. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Besitzregelung erfolgt dabei

für die grün dargestellten Flächen für den Zeitraum der Bauausführung. Sie wird nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, aufgehoben.

für die blau, gelb und braun dargestellten Flächen, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65ff. FlurbG bzw. bis zum Zeitpunkt des Eintrittes des neuen Rechtszustandes nach §§ 61ff FlurbG.

Bereits durch Eigentümer und/oder Bewirtschafter getroffene Besitz-/ Nutzungsüberlassungen an den Unternehmensträger, z.B. durch Erteilung einer Bauerlaubnis, behalten ihre Gültigkeit und bleiben von dieser Regelung unberührt.

- Der Unternehmensträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Leipzig), wird für den oben genannten Zweck und die in Ziff. I. 1. genannten Zeiträume in den Besitz und die Nutzung der nach Ziff. I. 1. entzogenen Flächen eingewiesen. Bereits durch Eigentümer und/oder Bewirtschafter getroffene Besitz-/ Nutzungsüberlassungen an den Unternehmensträger, z.B. durch Erteilung einer Bauerlaubnis, behalten ihre Gültigkeit und bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Die Eigentümer und die Pächter haben sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Besitzregelung der Zugang zu den auf den Besitzregelungskarten dargestellten Flächen gewährleistet ist.

II. Entschädigungsregelung

Durch den Besitzentzug entstehen Entschädigungsansprüche für die Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und sonstigen Berechtigten. Die Entschädigungsleistungen werden mit gesondertem Verwaltungsakt geregelt. Bereits einvernehmlich getroffene Regelungen mit dem Unternehmensträger zur Inanspruchnahme der Flächen bleiben hiervon unberührt.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziff. I. 1., I. 2. und I. 3. wird angeordnet.

IV. Nebenbestimmungen

- Der Unternehmensträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Leipzig), hat sicherzustellen, dass
 - die Grenzen der beanspruchten Flächen für die bauausführenden Unternehmen in der Örtlichkeit kenntlich gemacht sind. Auf die Bedeutung der Kenntlichmachung hat der Unternehmensträger diese vorab hinzuweisen.
 - die Nutzung der verbleibenden Grundstücksflächen durch die (Bau-)Arbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat er die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten, die ggf. erforderlichen Ersatzwege auf den dafür vorgesehenen Flächen herzustellen und für den bisherigen Verkehr offenzuhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Leipzig), wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- Der Unternehmensträger teilt dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, mindestens zwei Wochen zuvor das avisierte Ende der Bauausführung auf den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen mit.

Begründung

1. Sachverhalt

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren B 169 Naundorf wurde durch Beschluss des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 08. August 2022, Az.: 220-8461.20-N11/LN angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Durch das Unternehmen werden ländliche Grundstücke für den geplanten Bau der B 169 Cottbus-Plauen Verlegung Salbitz-Riesa, 3. Bauabschnitt für Trasse, Nebenanlagen und trassennahe Kompensationsmaßnahmen sowie Arbeitsstreifen in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben, einschließlich Nebenanlagen, wie Entwässerungsgräben, Böschungen usw. werden dauerhaft Flächen benötigt oder solche müssen jedenfalls dauerhaft zum Zwecke des Straßenbaus einschließlich der ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit belastet werden.

Weitere Flächen werden zum Zwecke des Straßenbaus nur vorübergehend benötigt, z.B. als Zuwegung, Lagerplatz, Gehölzschutzzäunungen o.Ä. Die Besitzentziehung bzw. Besitzzuweisung ist deshalb auf den Zeitraum der bauzeitlichen Inanspruchnahme begrenzt.

Die Maßnahmen sind im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 20. Juni 2022 enthalten.

Der Unternehmensträger, Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Leipzig), und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft B 169 Naundorf haben sich zur Ausführung der dringend erforderlichen Maßnahmen bemüht, die Einwilligung der Eigentümer sowie der Pächter und damit die Legitimation zur Inanspruchnahme der Flächen, zu erhalten.

Der Unternehmensträger, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, hat beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, mit Schreiben vom 23. August 2024 den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zur Anordnung und zu den vorgesehenen Regelungen der Entschädigung gehört. Er erklärte Zustimmung.

2. Rechtliche Würdigung

2.1

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, ist für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist – AGFlurbG – zuständig.

Auf Antrag des für das Unternehmen zuständigen Vorhabenträgers kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG eine vorläufige Anordnung gemäß §§ 88 Nr. 3 i.V.m. 36 FlurbG erlassen. Wird es nach § 36 Abs. 1 Satz 1 FlurbG aus dringenden Gründen erforderlich, vor der Ausführung oder zur Vorbereitung und zur Durchführung von Änderungen des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken oder die Ausübung anderer Rechte zu regeln, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, eine vorläufige Anordnung erlassen.

Der Unternehmensträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Leipzig), hat mit Schreiben vom 23. August 2024 beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, einen Antrag auf vorläufige Anordnung für die oben bezeichneten Flächen gestellt.

Der Unternehmensträger und die Teilnehmergeinschaft B 169 Naundorf haben sich vor Erlass dieser Anordnung erfolglos um Einholung einer Baufreigabe bemüht, sodass nunmehr der Erlass einer vorläufigen Anordnung nach §§ 88, 36 FlurbG angezeigt war.

Dem Antrag wird gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattgegeben. Flächen der o.g. Flurstücke werden für den Straßenbau benötigt. Auf die Besitzregelungskarten vom 09.01.2025 im Maßstab 1 : 1.500, die Bestandteil dieser Anordnung sind, wird Bezug genommen.

Die Flurstücke oder Flurstücksteile werden zum Zweck des Straßenbaus in Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, vom 20. Juni 2022 zum Vorhaben „B169 Cottbus-Plauen Verlegung Salbitz-Riesa, 3. Bauabschnitt“ benötigt.

Die unter 1.2 formulierte Auflage gegenüber dem Unternehmensträger

stellt sicher, dass Zuwegungen zu nicht betroffenen Flächen erhalten bzw. bereitgestellt werden, sodass zerschneidende Wirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist als vordringlicher Bedarf im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen geführt. Hierdurch kommt dem Unternehmen eine herausgehobene Bedeutung zu.

Das Umsetzungsinteresse des Unternehmensträgers ist im Ergebnis besonders gewichtig. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Der Unternehmensträger beabsichtigt ab dem 1. März 2025 mit den archäologischen Grabungen für den Bau des Vorhabens „B169 Cottbus-Plauen Verlegung Salbitz-Riesa, 3. Bauabschnitt“ im Flurbereinigungsverfahrensbereich B 169 Naundorf zu beginnen. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Im Ergebnis war für die in der Besitzregelungskarte grün dargestellten Flächen, der Besitz- sowie Nutzungszug für den Zeitraum der Bauausführung, anzuordnen. Nach Umsetzung der Maßnahmen und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes können diese Flächen den Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten wieder übergeben werden. Ein dauerhafter Besitzentzug findet insoweit nicht statt. Die Regelung stellt sicher, dass der Besitz- und Nutzungszug der Eigentümer, Pächter und sonstigen Berechtigten bzw. die Besitz- und Nutzungseinräumung zugunsten des Unternehmensträgers zeitlich nur im tatsächlich erforderlichen Rahmen erfolgt. Die Regelung unter I. 3. fördert die zeitnahe und reibungslose Inbesitznahme und Nutzung der Flächen durch den Unternehmensträger. Dies fördert den alsbaldigen Baubeginn sowie im Ergebnis die zeitnahe Umsetzung des Bauprojekts.

2.2 Entschädigungsregelung

Zum Ausgleich entstehender Härten kann eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt werden (§§ 88 i. V. m. 36 Abs. 1 S. 2 FlurbG). Die Ermessensentscheidung erfolgt durch das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, im Rahmen einer gesonderten Entscheidung (Ziff. II.).

2.3 Nebenbestimmungen

Die Zulässigkeit der Auflagen Nr. 1. bis 2. für die vorläufige Anordnung ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist (VwVfG), wonach nach pflichtgemäßem Ermessen ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung, nach der dem Begünstigten ein Tun vorgeschrieben wird, erlassen werden kann.

Die Auflage unter IV. 1.1 stellt sicher, dass nur die Flächenteile in Anspruch genommen werden, für die Besitz und Nutzung gemäß vorläufiger Anordnung an den Unternehmensträger übergegangen sind. Insbesondere Dritte, z.B. beauftragte ausführende Bauunternehmen, werden durch den Hinweis des Unternehmensträgers sensibilisiert und erhalten durch die Kenntlichmachung in der Flur, Kenntnis über den räumlichen Geltungsbereich der vorläufigen Anordnung.

Auflage IV. 1.2 stellt sicher, dass die nicht von der vorläufigen Anordnung tangierten Flurstücksteile weiterhin uneingeschränkt durch Eigentümerin und/ oder Pächter genutzt werden können. Um bei Rückfall der nur vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen den Eingriff in das Eigentum zu vermeiden, sind diese nach Ende der Baumaßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu verbringen.

Auflage IV. 2. stellt sicher, dass die nur vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zeitnah nach Abschluss der Bauarbeiten sowie gegebenenfalls erforderlicher Verbringung in einen ordnungsgemäßen

Zustand mittels Aufhebung der hiesigen Besitzregelung durch das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, an die Eigentümer und/ oder Pächter zurückfällt.

Die Auflagen sind geeignet, den ihnen jeweils innewohnenden Zweck zu erfüllen. Ein milderer Mittel ist jeweils nicht ersichtlich. Die Auflagen stehen auch nicht außer Verhältnis zum jeweils verfolgten Zweck.

Auf Seiten des Unternehmensträgers wird der Aufwand für die Kenntlichmachung und Hinweisgebung angesichts der Flächen, die auch durch diese Anordnung keine Legitimation zur Nutzung und Inbesitznahme erhalten haben und damit einen höheren Grundrechtsschutz genießen, als zumutbar eingeschätzt. Dies gilt auch für Arbeiten, die der Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands auf Flächen vorübergehender Inanspruchnahme dienen.

3. Sofortige Vollziehung

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, ist zur Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter Ziff. I. 1., I. 2. und I. 3. verfügten Entscheidungen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist (VwGO), zuständig.

Unter anderen aus den o.g. Gründen für die Dringlichkeit der Maßnahme war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Besitz- und Nutzungsentziehung anzuordnen.

Das Vollzugsinteresse überwiegt das private Aussetzungsinteresse der Eigentümer und/ oder Pächter.

Ein gewichtiges Aussetzungsinteresse auf Seiten der Eigentümer und/ oder Pächter besteht nicht. Bauseits einhergehende Eingriffswirkungen in das Eigentum und/ oder Nutzungsrechte werden über das angeordnete Unternehmensflurbereinigungsverfahren sowie der Möglichkeit, Entschädigung zu erhalten, jedenfalls auf ein geringes Maß abgemildert.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, der die Maßnahme insgesamt zugutekommt. Der Allgemeinheit ist am möglichst schnellen Wirksamwerden der mit dem Bau der „B169 Cottbus-Plauen Verlegung Salbitz-Riesa, 3. Bauabschnitt“ einhergehenden verkehrlichen und gesamtwirtschaftlichen Vorteile gelegen.

Die gewählte Trasse gewährleistet bei sehr guter Verkehrswirksamkeit eine hohe Bündelungsfunktion für den überregionalen Verkehr auf der Verbindungsachse Riesa – Bundesautobahn 14 – Döbeln (Chemnitz). Sie bewirkt eine Entlastung der Ortschaften Stauchitz, Plotitz, Salbitz und Hof vom Durchgangsverkehr.

Diese Ziele und positiven Effekte können nur verspätet erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

Die umgehende Bereitstellung der für das Vorhaben „B169 Cottbus-Plauen Verlegung Salbitz-Riesa, 3. Bauabschnitt“ benötigten Flächen ermöglicht dem Vorhabenträger, rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten für das Vorhaben zu beginnen. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden.

Die Durchführung der ersten Arbeiten ist bereits für den 1. März 2025 terminiert. Zur Einhaltung des geplanten Baufortschritts ist eine Verzögerung unbedingt zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorläufige Anordnung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass die Vorläufige Anordnung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht

Hausanschrift: Postanschrift:

Ortenburg 9 Postfach 1728

02625 Bautzen 02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen können auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz>) eingesehen werden oder sind beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg zu erhalten.

Eilenburg, den 13. Januar 2025

gez. Wirsching

DS

Amtsleiter

Amt für Ländliche Neuordnung

Hinweis zu den Auslegungszeiten und dem Auslegungsort der Vorläufigen Anordnung mit Karten

Unternehmensflurbereinigung:	B169 Naundorf
Gemeinde:	Naundorf
Aktenzeichen:	220-8461.20-N11/LN

In der Gemeindeverwaltung Stauchitz, OT Staucha, Thomas-Müntzer-Platz 2 in 01594 Stauchitz liegt ab dem 03.02.2025 während der Sprechzeiten

montags	geschlossen
dienstags	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr - 12:30 bis 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr - 12:30 bis 16:00 Uhr
freitags	geschlossen

die Vorläufige Anordnung nach § 36 Flurbereinigungsgesetz und die Karten ein Monat lang zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stauchitz, den 29.01.2025

Anzeige(n)

Clevere Renovierungslösungen

Neu und modern in meist nur 1 Tag



Rufen Sie uns an:
(034324) 21249
www.herzog.portas.de

Joachim Herzog GmbH
Renovierungsservice
Inh. Jens Haferkorn
Lindenstraße 9
04749 Jahnatal/OT Rittmitz

PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

• Qualität seit 40 Jahren • Ohne Dreck und Lärm • Festpreise

Besuchen Sie unsere Ausstellung: jeden Fr 10.00–16.00 Uhr Ulanenweg 1, Lonnewitz

Elektroherd kaputt?



Wir helfen Ihnen.
preiswert – schnell – kompetent
Reparatur aller Typen –
egal wo gekauft!

Tel.: 03525 / 630 630

HAUSGERÄTE + SERVICE
Neugebauer
VOR ORT SEIT 1999

MEISTERWERKSTATT
Heiko Neugebauer
Auenwaldstraße 48
01594 Riesa OT Nickritz

Dach & Fassade • Zimmererarbeiten Klempnerarbeiten • Schornsteinsanierung



Dachdecker in 4. Generation



Domselwitzer Straße 17 | 01623 Lommatzsch | Telefon: 03 52 41 · 5 24 55
www.dachdecker-heinitz.de



Der Stellenmarkt im Amtsblatt

Bringt Unternehmen und Arbeitssuchende zusammen.

**Anzeigentelefon:
037208/876200**



STEIN SCHMIEDE

RESTAURIERUNG | STEINTECHNIK
GRABMALE

Mastener Str. 12, 04720 Döbeln
Telefon: 0 34 31 / 67 97 88
Am Dresdner Berg 2 | 04758 Oschatz
Telefon: 0 34 35 / 92 72 09
Mobil: 0171 / 42 00 93 9
www.steinschmiede-sachsen.de



Trauerhilfe Wünsche GmbH


- IHR VERTRAUEN IST UNS VERPFLICHTUNG -

- Wir unterstützen Sie bei der Erledigung aller Behördengänge
- Gestaltung von kirchlichen und weltlichen Bestattungen auf allen Friedhöfen
- Beratung und Vermittlung von Trauerdruck, Zeitungsannoncen, Kränzen und Blumenbinden von lokalen Floristen


www.trauerhilfe-wuensche.de

Strehla, Familie Teichmann, Tel. (035264) 2 24 93
Büro Riesa Hauptstraße 85, Tel. (03525) 7 78 73 59
Büro Oschatz Riesaer Straße 4, Tel. (03435) 92 18 52
– Tag und Nacht –

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
	Krematorium Durchwahl	453139
Nossen	Markt 34	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de ...die Bestattungsgemeinschaft

Anzeigentelefon für gewerbliche und private Anzeigen

**Telefon:
(037208)
876-0**

K Y M C

Anzeige(n)

RICO MARTIN

BORA

DIE NEUE FREIHEIT IN DER KÜCHE GENIEßEN

Die neuen und innovativen BORA Kochfeldabzugssysteme finden sie jetzt auch bei uns.

Fa. Rico Martin
Am Gewerbegebiet 03
09661 Schlegel

Tel: 037207-99820
Fax: 037207-99822
www.rico-martin.de
Mail: info@rico-martin.de

web: facebook.com/die.firma.rico.martin # am gewerbegebiet 03 in 09661 schlegel # tel 037207-99820 fax 037207-99822

musterhaus küchen
FACHGESCHÄFT

BODENWELT

ANGEBOTE

Parkett & Laminat
Kork & Vinyl
Designböden
Organische Böden
Sockelleisten & Zubehör
Innentüren
Wandgestaltung
Beratung & Service

Sichern Sie sich
10 % Rabatt
auf unser gesamtes Sortiment!*

*Aktion gilt nur bei Vorlage Anzeige bis zum 30.06.2025 (ausgenommen bereits rabattierte Artikel, Dienstleistungen u. Sonderkonditionen)

Lampertswalde | Am Mart 4
Dresden | Overbeckstraße 41A
www.koncepta-shop.de

Paulick
MINERALÖL HANDEL

Paulick Mineralöl

☎ **035205 53725** www.paulick-oel.de

Der zuverlässige Heizölhändler
in Ihrer Region.

- ▼ Diesel
- ▼ Heizöl
- ▼ Schmierstoffe
- ▼ Batterien
- ▼ Ad-blue...

Paulick
MINERALÖL HANDEL
Ottendorf-Okrilla

Inhaber Tino Ehlert

Taxi- & Mietwagenunternehmen

B. Eschen

Partner aller Krankenkassen

E-Mail: info@eschen.taxi
Tel.: 034324 23752
Mobil: 0170 420 6561
Wiesenstraße 3 • 04749 Ostrau

Nitsche Bauunternehmung GmbH

Hoch- und Tiefbau - Recycling - Kies
Erden - Kompost - Containerdienst

Entsorgung von:
✓ Grünschnitt ✓ Erdstoff (Z0)
✓ Bauschutt ✓ Baumischabfälle
✓ Siedlungsabfälle

Lieferung von:
✓ Kies, Sand
✓ Kompost, Mutterboden
✓ Betonrecycling
✓ Mineralgemisch, Splitt

Containerdienst:
✓ Abrollcontainer
7 m³ bis 30 m³
✓ Absetzcontainer
7 m³ bis 10 m³

Betriebsstätte:
OT Obermuschütz
Am Gewerbeplatz 12
01665 Diera-Zehren

Multicar - Container
✓ 1,5 m³ - 3 m³
wahlweise mit Deckel
oder Klappe

Tel.: 035247 - 5210 oder
Tel.: 035247 - 50205
E-Mail: kontakt@nitsche-bau.de

www.nitsche-bau.de

Erinnerung an unseren

Tag der offenen Tür

am 01.04.2025 in der Zeit von 10 – 16 Uhr

in unserer neuen Tagespflege

„Stauchitzer Seniorengarten“,
Urnenfeldstrasse 5 A in Stauchitz
(ehem. Praxis von Frau Dr. Jahn)

Mein Team und ich freuen uns,
Sie bei uns begrüßen zu dürfen.

Für das leibliche Wohl ist natürlich auch gesorgt
Ihr Team vom „Stauchitzer Seniorengarten“

☎ **03525 / 65 52 69**
Sichern Sie sich die besten Plätze!